Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2314.) Verordnung, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w. Vom 9. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur näheren Bestimmung der Vorschriften der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817. §§. 6. und 7. der Regierungs-Instruktion vom nämlichen Tage §. 18. lit. a. und der Order vom 31. Dezember 1825. lit. B. Nr. 8. wegen Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlassungs-Prüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, unter Aufhebung der bisher bestandenen theilweisen Suspension dieser Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt.

§. 1.

Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schul-Kollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht blos einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1. finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungs-Prüfung nach der Instruktion vom 8. März 1832. berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schul-Kollegiums tritt.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Januar 1843.)

§. 3.

Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1. und 2. erwähnten Unterrichts-Anstalten, imgleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§. 4.

In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1—3. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2315.) Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen. Vom 9. Dezember 1842.

ad 6315 I 20

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch die Verordnung vom 18. Mai 1839. auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen die in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743. auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten hohen Strafen suspendirt, und an deren Stelle ermäßigte Strafen festgesetzt. Da sich das Bedürfniß zu einer solchen Strafermäßigung auch in allen übrigen Landestheilen herausgestellt hat, so verordnen Wir, nach den von Unseren getreuen Ständen bei Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung abgegebenen Erklärungen und auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1839. vorläufig bis zum Erscheinen der allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1.

Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen, treten nachstehende Geldbußen ein:

1) für

1) für ein Stück Elchwild . . . . 50 Rthlr.
2) = = = Rothwild . . . . 30 =
3) = = = Dammwild . . . . . 20 =
4) = = = Auerwild . . . . 10 =
5) = einen Schwan . . . . 10 =
6) = = Fasan . . . . 10 =
7) = ein Stück Rehwild . . . . 10 =
8) = einen Dachs . . . . 5 =
9) = = Haasen . . . . 4 =
10) = ein Stück Hasel= oder Birkwild 3 =
11) für eine Schnepfe, Gans oder Ente 2 =

§. 2.

Diesen Geldbußen (§. 1.) wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 3.

In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und hinsichts der Ermächtigung der Provinzial=Regierungen, den Jagdberechtigten auf ihren Antrag, zur Vorbeugung von Wildschäden, in den dazu geeigneten Fällen, den Abschuß des Roth= und Dammwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen Bestimmungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Dezember 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2316.) Bekanntmachung wegen der ferneren Gültigkeit der unter Nr. 2224—2226. der Gesetz=Sammlung publizirten Verträge für das Jahr 1843. Vom 27. Dezember 1842.

Die Kraft und Gültigkeit der unter Nr. 2224. und 2225. der Gesetz=Sammlung (Seite 407. u. folg. Jahrgang 1841.) publizirten, zunächst für das Jahr 1842. abgeschlossenen Verträge zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll= und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits,

seits, und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, vom 16. Dezember 1841.,

und

zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837. abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, vom 17. Dezember 1841.,

imgleichen der unter Nr. 2226. der Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1. November 1837. wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverischen Landestheilen, vom 17. Dezember 1841.,

ist im Einverständnisse sämmtlicher kontrahirender Theile auf die Dauer des Jahres 1843. ausgedehnt worden.

Berlin, den 27. Dezember 1842.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

Berichtigung.

In dem Seite 167. ff. der Gesetz-Sammlung von 1841. als Anlage des Handelsvertrages mit der Pforte vom $\frac{10.}{22.}$ Oktober 1840. abgedruckten Tarife ist

1) Seite 175. in der letzten Spalte Zeile 4. von oben statt „618" zu lesen: 648.,
2) Seite 177. in der letzten Spalte Zeile 2. von unten statt „1726" zu lesen: 1728.,
3) Seite 201. in der letzten Spalte Zeile 19. von unten statt „7000" zu lesen: 7500.
